

## Sachverhaltsermittlung, § 9 VwVG BL

*Die Sozialhilfebehörden sind verpflichtet, den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln. Das Abstellen auf ein Gerichtsurteil, dass sich nicht mit sämtlichen für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit relevanten Punkten auseinandersetzt, ist nicht ausreichend (E. 9. – 12., 14. – 17.).*

Aus den Erwägungen:

(...).

9. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Gemäss § 5 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Die Selbständigkeit und die Möglichkeit der Selbsthilfe des Einzelnen sollen nach § 2 Absatz 1 SHG erhalten und gefördert werden. Die materielle Unterstützung ist eine, aber nicht die ausschliessliche Aufgabe der Sozialhilfe. Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Artikel 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Artikel 41 Absatz 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Artikel 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/ Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554 Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

10. Diese Grundsätze sind überdies in § 11 SHG verankert. So verpflichtet § 11 Absatz 1 SHG die unterstützte Person, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen. Sie ist verpflichtet mit den Behörden zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen (§ 11 Absatz 2 Buchstabe g SHG). Zudem ist sie verpflichtet sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen (§11 Absatz 2 Buchstabe e SHG).

11. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (KGE VV vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

12. Grundsätzlich gilt im Sozialhilferecht die Untersuchungsmaxime. D.h. die Behörde muss von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des entscheiderelevanten Sachverhalts besorgt sein und darf sich nicht mit den Parteivorbringen begnügen. Die Behörde kann sich für die Sachverhaltsermittlung insbesondere folgender Beweismittel bedienen: Urkunden, Auskünfte der Parteien oder von Drittpersonen, Auskünfte anderer Behörden im Rahmen der Rechtshilfe, Augenschein oder Gutachten (vgl. § 9 VwVG BL). Ein Arztzeugnis gilt als Privaturkunde, da es von Privaten produziert wird. Es unterliegt der freien Beweiswürdigung (RENÉ RHINOW/HEINRICH KOLLER/CHRISTINA KISS/DANILA THURNHERR/DENISE BRÜHLMOSER, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, S. 338, Rz 1213). Es liegt folglich im Ermessen der Behörde, ob es auf ein Arztzeugnis abstellen will oder nicht. Objektive Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit können durch bestimmte Aktivitäten während der angeblichen Krankheitszeit, häufigen Arztwechsel, Ablehnung einer vertrauensärztlichen Untersuchung oder verspätetes Aufsuchen des Arztes hervorgerufen werden (WOLFGANG PORTMANN in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Wolfgang Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht I, 5. Aufl., Art. 324a, Rz 25). Die SHB hat gemäss § 13a SHV die Möglichkeit, bei Zweifel an der Richtigkeit eines vorgelegten Arztzeugnisses, dieses durch einen Vertrauensarzt überprüfen zu lassen.

13. (...).

14. In den Akten befindet sich einerseits ein Ärztliches Zeugnis von Dr. med. A.\_\_\_\_, Innere Medizin FHM, das die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin vom 29. November 2014 bis zum 30. April 2015 zu 100% attestiert, sowie ab dem 1. Mai 2015 bis zum 31. Dezember 2015 zu 80%. Andererseits liegt ein Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom 5. Februar 2015 vor, das eine Arbeitsaufnahme für zumutbar erachtet.

15. Bereits das Kantonsgericht hat sich mit den Berichten der behandelnden Spezialärzte auseinandergesetzt und festgehalten, dass die Beurteilung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit schlüssig und nachvollziehbar erfolgt sei. Die hausärztlichen Arztzeugnisse, die eine 100% Arbeitsunfähigkeit attestieren, würden daran nichts ändern können bzw. würden die kreis- und fachärztlichen Beurteilungen nicht in Zweifel ziehen können. Dies insbesondere deshalb nicht, weil den Arztzeugnissen des Hausarztes weder weitergehende Ausführungen noch eine nachvollziehbare Begründung in Bezug auf die attestierte Arbeitsunfähigkeit zu entnehmen seien (vgl. KG SV 72 14 57 / 30 E. 7.1 und E. 7.2).

16. Es stellt sich die Frage, ob sich die SHB zu Recht auf das Kantonsgerichtsurteil, dass sich ausführlich mit der Frage der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt hat, stützte. Das Kantonsgericht befasste sich mit der Frage der Arbeitsfähigkeit in Bezug auf die Schulterverletzung aufgrund des Unfalles vom 8. September 2011. Dabei wurden die Arztzeugnisse des Hausarztes berücksichtigt. Diese konnten jedoch die fachärztliche Beurteilung nicht in Zweifel ziehen, da die Arztzeugnisse keine weitergehenden Ausführungen und Begründungen enthalten hätten. Die Beschwerdeführerin macht neben der Schulterverletzung auch psychische Probleme geltend. Im Rahmen ihrer Pflicht zur Ermittlung des Sachverhaltes von Amtes wegen hätte die SHB entsprechend beim Hausarzt ein ausführliches Arztzeugnis verlangen müssen, um einen Eindruck des gesamten Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin, nicht nur bezüglich der Schulterverletzung, erlangen zu können. Dabei wäre der Grund der Arbeitsunfähigkeit, die Dauer, für welche Arbeiten etc. abzuklären gewesen. Nur gestützt auf eine Gesamtbeurteilung des Gesundheitszustandes ist es möglich über die Arbeitsfähigkeit zu befinden.

17. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ihre durch den Hausarzt attestierte Arbeitsunfähigkeit zwar nicht näher begründet, die SHB allerdings gestützt auf ihre Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amtes wegen, die Arbeitsunfähigkeit und damit den gesamten Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin näher hätte überprüfen und abklären müssen. In diesem Sinne ist die Angelegenheit zur weiteren Abklärung des Gesundheitszustandes an die SHB zurückzuweisen.

18. (...).

(RRB Nr. 0055 vom 19. Januar 2016)